

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 5

63

31. Mai 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 2006</i> . . . . .	63	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Aufhebung der Verordnung über die Ortskirchensteuer</i> . . .	63	
<i>Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg</i> . . . . .	64	
		<i>Diakoniestationsvertrag für die Diakoniestation Baiersbronn</i> . . . . . 68
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i> . . . . . 72
		<i>Dienstnachrichten</i> . . . . . 72

## Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 2006

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 4. April 2006 AZ 52.13-8 Nr. 204

Das Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 2006, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Aktuelle Notstände“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

In Afrika benötigen in Not geratene Menschen dringend Hilfe.

Fehlendes Wasser, HIV/AIDS und Gewalt bedrohen das Leben der Menschen in vielen Regionen Afrikas. Menschen sind auf der Flucht. Viele haben alles verloren und leben in Flüchtlingslagern. Sie brauchen Trinkwasser, Lebensmittel und Medikamente.

Die Diakonie Katastrophenhilfe will in den nächsten Monaten vor allem den Menschen im Kongo helfen. Ihre Häuser sind zerstört. Für ihre Rückkehr sind sie auf Hilfe aus dem Ausland angewiesen. Lassen Sie uns die Menschen in Afrika nicht vergessen.

Wir beten für die Menschen und Kirchen in Bedrängnis und wollen ihnen mit unserem Opfer zur Seite stehen.

Jesus sagt: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ (Matt. 25; 40).

Frank Otfried July

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Aufhebung der Verordnung über die Ortskirchensteuer

vom 7. Februar 2006

Zur Durchführung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. September 1971 (Abl. 45 S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 272), soweit sie sich auf die Ortskirchensteuer bezieht, wird verordnet:

### Artikel 1

#### Aufhebung der Verordnung über die Ortskirchensteuer

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 29. Dezember 1975 (Abl. 47 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (Abl. 59 S. 376), wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rupp

## **Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 20. April 2006 AZ 86.51 Nr. 22

Nachstehend wird die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. September 2005 bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung der ACK vom 4. Juni 1977, zuletzt geändert am 22. September 2005, ist in den Text eingearbeitet. Erläuterungen zur Ordnung sind als Anlage abgedruckt. Die Neufassung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 26. März 1991 (Abl. 54 S. 461).

Rupp

### **Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg**

#### **Präambel**

Die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bilden die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Sie erkennen das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) als Auslegung der heiligen Schrift an. Sie wissen sich verpflichtet zu weiteren Schritten auf dem Weg zur „sichtbaren Einheit im einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft“ (Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen). Schon jetzt suchen sie ihrer Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.<sup>1</sup>

#### **1. Mitgliedschaft**

1.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die im Land Baden-Württemberg vertreten sind. Bedingung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel und die Bereitschaft zur Mitarbeit gemäß der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.

1.2 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für eine beratende Mitwirkung gemäß Absatz 2.2 ihrer Ordnung sind:

- 1.2.1 Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muss selbständig sein (vgl. Absatz 1.1).
- 1.2.2 Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muss in mehr als einem Regierungsbezirk des Landes Baden-Württemberg eigenständige Gemeinden haben.
- 1.2.3 Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muss personell die Mitarbeit in der Delegiertenversammlung und in den Kommissionen tragen können und wollen.

1.3 Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, denen diese Voraussetzungen fehlen, haben folgende Möglichkeiten:

- 1.3.1 Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann Mitglied örtlicher Arbeitsgemeinschaften werden.
- 1.3.2 Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann auf ihren Antrag an der Arbeit der Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg beteiligt werden.
- 1.3.3 Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg kann auf Antrag einer solchen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft deren Interessen auf Landesebene wahrnehmen.

1.4 Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

1.5 Sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach 1.1 und 1.2 nicht mehr gegeben, so kann auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit feststellen, dass die Mitgliedschaft einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft bis auf weiteres ruht.

1.6 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

#### **2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft**

2.1 Die Mitglieder entsenden bis zu zwei Delegierte.

2.2 Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der

<sup>1</sup> Fassung vom 1. Dezember 1999.

Arbeitsgemeinschaft durch eine/n Vertreter/in beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

### 3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich besonders mit folgenden Aufgaben:

- 3.1 Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.
- 3.2 Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder.
- 3.3 Sie ist bereit, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewusstsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten zwischen Mitgliedern bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen. Sie pflegt die für eine ökumenische Zusammenarbeit notwendigen Kontakte und führt die dazu erforderlichen Gespräche.
- 3.4 Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.
- 3.5 Sie hält Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ (Ökumenische Centrale) sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Kooperationen.
- 3.6 Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit. Sie kann als Gesprächspartnerin für Organe des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Land Baden-Württemberg dienen.

### 4. Arbeitsweise und Beschlussfassung

- 4.1 Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird – abgesehen von dringenden Eilfällen – mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist von der Schriftführerin / vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedskirchen und ihren Delegierten zuzuleiten. Die Delegierten informieren

die sie entsendenden Kirchen über die Ergebnisse der Beratungen.

- 4.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.3 Die Delegierten nehmen vor Entscheidungen die Möglichkeit zur Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft wahr.
 

Auch der Vorstand kann – besonders in der Zeit zwischen den einzelnen Delegiertenversammlungen – die Kirchenleitungen über anstehende Beschlussvorlagen verständigen und Stellungnahmen von ihnen erbitten.
- 4.4 Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
- 4.5 Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von drei Wochen einen entsprechenden Vorbehalt geltend macht.

Die Frist zur Geltendmachung eines Vorbehalts beginnt mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) eines Beschlusses an die Mitgliedskirchen.

- 4.6 Soll ein Beschluss veröffentlicht werden, so darf dies frühestens vier Wochen nach seiner Annahme geschehen. Vorbehalte nach Absatz 4.5 sind zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen.
- 4.7 Von den Regelungen nach Absatz 4.5 und Absatz 4.6 kann mit Zustimmung aller Mitglieder abgewichen werden.
- 4.8 Jährlich einmal findet eine Konsultation statt, zu der Gäste der in Baden-Württemberg ansässigen örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden und Kirchen, ökumenischer Arbeitskreise sowie die Mitglieder der Kommissionen der ACK in Baden-Württemberg zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch eingeladen werden. Sie hat beratenden Charakter und dient dem Gespräch über aktuelle ökumenische Probleme. Sie soll vor allem den Kontakt zu den örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden und Kirchen im Land Baden-Württemberg fördern und stärken helfen.<sup>2</sup>

### 5. Vorstand

- 5.1 Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertre-

<sup>2</sup> Beschlossen von der 36. Delegiertenversammlung am 21./22. Juni 1990.

tende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen, berufen. Die Wahlkommission unterbreitet der Delegiertenversammlung geeignete Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge können von der Delegiertenversammlung durch weitere Wahlvorschläge ergänzt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter, ggf. dritter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen mitgezählt.<sup>3</sup>

5.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.

5.3 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

5.4 Der Vorstand erstattet am Ende seiner Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht, der von der Delegiertenversammlung verabschiedet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

5.5 Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Ordnung und Geschäftsordnung der ACK und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Außerdem entscheidet der Vorstand in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen in Angelegenheiten, bei denen deren Zusammentritt nicht abgewartet werden kann.

5.6 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es wird von der Schriftführerin / vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## 6. Kommissionen

6.1 Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Sachgebiete ihrer Arbeit Kommissionen berufen und legt deren Aufgaben fest.

6.2 Die Delegiertenversammlung beruft die Kommissionen für einen Zeitraum von 6 Jahren. Jede Kommission wählt unter sich eine/n Vorsitzende/n für je 3 Jahre. Die Wahlen werden in der ersten Kommissionssitzung nach der Wahl des ACK-Vorstands durchgeführt.

6.3 Die Zusammensetzung der Kommissionen erfolgt durch die Mitgliedskirchen der ACK nach einem von der Delegiertenversammlung festgelegten Verfahren.<sup>4</sup> Bei der Entsendung sollen Vertreterinnen und Vertreter ökumenischer Initiativen Berücksichtigung finden.

6.4 Mitteilungen aus der Kommissionsarbeit können nur mit Zustimmung des Vorstands veröffentlicht werden.

6.5 Beschlusstexte der Kommissionen haben den Charakter qualifizierter Empfehlungen für die Delegiertenversammlung. Ihre Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung, in Eilfällen durch den Vorstand.

6.6 Die Vorsitzenden der Kommissionen sollen an den Beratungen der Delegiertenversammlungen teilnehmen und über den Stand der Kommissionsberatungen informieren.

6.7 Über die Beratungen der Kommissionen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, es ist von der Schriftführerin / vom Schriftführer und dem / der Kommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

6.8 An den Sitzungen einer Kommission nehmen jeweils ein Mitglied des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in teil.

## 7. Sekretariat

7.1 Die Arbeitsgemeinschaft richtet eine Geschäftsstelle ein.

7.2 Sie kann die Leitung der Geschäftsstelle einem/r Geschäftsführer/in übertragen.

7.3 Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes beratend teil.

## 8. Finanzen

8.1 Die Arbeitsgemeinschaft verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan.

<sup>3</sup> Beschlossen von der 24. Delegiertenversammlung am 6. Juli 1984.

<sup>4</sup> Neuordnung der Kommissionsarbeit der ACK in Baden-Württemberg vom 3. März 2005

Jedes Mitglied leistet einen angemessenen Beitrag.

- 8.2 Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung eine Jahresrechnung vor. Die Delegiertenversammlung erteilt dem Vorstand und dem/der Geschäftsführer/in Entlastung.

## 9. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

## 10. Inkrafttreten

Die vorstehende von der Delegiertenversammlung am 22. September 2005 beschlossene Fassung dieser Ordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.<sup>5</sup>

### Erläuterungen zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg

vom 14. Oktober 1972

#### Überschrift

Anstelle von „Richtlinien“ hat sich die Tagung für „Ordnung“ entschieden, um damit dem Inhalt des Entwurfs besser gerecht zu werden.

#### Präambel

Die Präambel will kein Bekenntnis sein. Sie stellt vielmehr den Ausgangspunkt für die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dar, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Gleichzeitig ist sie aber auch Zielvorstellung, die bei allem Tun im Auge behalten werden sollte. Der doxologische Schluss, der im Entwurf fehlte, wurde auf Wunsch der orthodoxen Vertreter aufgenommen.

<sup>5</sup> Die ursprüngliche Ordnung datierte vom 14. Oktober 1972 und trat mit der Konstituierung der ACK in Baden-Württemberg am 6. Juli 1973 in Kraft. Eingearbeitet ist die Geschäftsordnung vom 4. Juni 1977 (Die Geschäftsordnung wurde zwischen 1975 und 1977 erarbeitet, probeweise nach ihr verfahren und auf der 9. Delegiertenversammlung am 4. Juni 1977 endgültig verabschiedet), mit Zusätzen vom 3. März und 6. Juli 1984 und eingearbeiteter Anlage zur Ordnung vom 30. Juli 1974 und Änderungen vom 21./22. Juni 1990, 1. Dezember 1999 und vom 22. September 2005.

## Charta Oecumenica

Die Mitgliedskirchen der ACK in Baden-Württemberg verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Sinne der (12) Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa (Charta Oecumenica).

### 1. Mitgliedschaft

Außer den Kirchen können nur selbständige kirchliche Konfessions- und Bekenntnisgemeinschaften Mitglieder werden. Darunter sind solche Gemeinschaften zu verstehen, die rechtsfähig sind, aber nicht zu den kirchlichen Gemeinschaften im Verbands der Landeskirchen und Diözesen zählen.

### 2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte entsenden. Es war notwendig, dieses Recht allen Mitgliedern einzuräumen. Oft gehören die kleineren Kirchen in Baden und Württemberg zwei verschiedenen Leitungsgremien an, so dass ein Delegierter allein seine Kirche gar nicht repräsentieren könnte. Die Anzahl der Delegierten wurde im Ganzen so niedrig gehalten, um das Gremium arbeitsfähig zu machen.

2.2 Auf die Unterscheidung von „Mitgliedern“ und „Gastmitgliedern“ wurde im Text verzichtet. Die in diesem Abschnitt umschriebene beratende Mitwirkung wurde nicht als „Gastmitgliedschaft“ bezeichnet. Dieser Begriff wurde aus sprachlichen Gründen abgelehnt.

### 3. Aufgaben

Den Teilnehmenden der Konsultationstagung war es wichtig, das theologische Gespräch und die geistliche Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit in der „Ordnung“ an zentraler Stelle zu verankern. Damit kommt nochmals zum Ausdruck, dass es der Arbeitsgemeinschaft nicht bloß um eine gut funktionierende äußere Zusammenarbeit gehen darf, sondern, dass sie mit dem in der Präambel Gesagten ernst machen sollte.

Bei der „theologischen Grundlegung“ und der „Förderung ökumenischer Studien“ ist nicht daran gedacht, selbständig theologische Studienaufgaben wahrzunehmen oder zu vergeben. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgabe vielmehr darin, die auf nationaler und internationaler Ebene erarbeiteten theologischen Studien für unsere Gemeinden zu übersetzen und sich um eine Rezeption in Baden-Württemberg zu bemühen.

#### 4. Beschlussfassung

Genauso wenig wie bei der Anzahl der Delegierten hat auch bei der Beschlussfassung das Proporzdenken eine Rolle gespielt. Gerade bei Beschlüssen sollte deutlich werden, dass es der Arbeitsgemeinschaft um ein Zusammenwirken aller Kirchen geht. Deshalb hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Durch die Abschnitte 4.4 bis 4.6 ist gewährleistet, dass keine Kirche majorisiert werden kann.

#### 5. Kommissionen

Die Delegierten der Konsultationstagung hielten es für notwendig, bereits in der Ordnung eine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit bestehenden ökumenischen Arbeitskreisen, Mischehekreisen, Aktionsgruppen und anderen ökumenischen Aktivitäten aufzuzeigen und ein Bindeglied zur „Ökumene am Ort“ zu schaffen.

Dies schien umso notwendiger, als Vertreter freier Kreise und örtlicher Zusammenschlüsse nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden können.

Deshalb sollten in den Kommissionen diese Gruppen vertreten sein. Als weitere Rückkoppelung der Arbeitsgemeinschaft an die „Ökumene am Ort“ ist die jährlich vorgesehene Konsultationstagung von Bedeutung.

#### 6. Sekretariat

Zunächst wird kein eigenes Büro gebraucht. Auch wird vorläufig kein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in benötigt.

Die Vorstellungen gehen dahin, das Sekretariat einer bestehenden kirchlichen Einrichtung zuzuordnen und eine/n Geschäftsführer/in mit der Führung des Sekretariats nebenamtlich zu beauftragen. Da die Arbeitsgemeinschaft keine juristische Person ist, ist daran gedacht, evtl. anfallende Rechtsgeschäfte von einem Mitglied treuhänderisch ausführen zu lassen.

#### 7. Finanzen

Der Begriff „angemessen“ ist bewusst sehr weit gefasst. Die Frage der finanziellen Beteiligung sollte für keine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft ein Hinderungsgrund sein, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten.

#### 8. Änderung der Ordnung

Die II. Ökumenische Konsultationstagung hat beschlossen, dass die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft nach drei Jahren überprüft wird.

## Diakoniestationsvertrag für die Diakoniestation Baiersbronn

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. April 2006 AZ 45 Baiersbronn Nr. 46

Zum Betrieb der Diakoniestation Baiersbronn in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Baiersbronn wurde eine Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. April 2006 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

### Vertrag über den Betrieb der Diakoniestation Baiersbronn

In der Trägerschaft der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und die Kommune in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

- Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn
- Evangelische Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach
- Evangelische Kirchengemeinde Mitteltal
- Evangelische Kirchengemeinde Obertal
- Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenberg
- Gemeinde Baiersbronn

### Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Baiersbronn betreibt seit 1. Januar 1980 die Diakoniestation Baiersbronn.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist die Diakoniestation Baiersbronn Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten, pflegerischen Dienst, die Hauswirtschaft, Familienpflege und Nachbarschaftshilfe an den Einwohnern des Arbeitsgebiets der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Insbesondere informieren sie sich rechtzeitig und um-

fassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

Gemeinsam und einzeln engagieren sich die Vertragspartner, Personen, Einrichtungen und Unternehmen zu motivieren, die Diakoniestation in ihrem Zweck und in ihren Aufgaben und Diensten zu fördern und zu unterstützen.

## § 1

### Trägerschaft, Wirkungsbereich und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn als Trägerin betreibt die Diakoniestation Baiersbronn in Bindung an die landeskirchlichen Ordnungen.

(2) Der Wirkungsbereich der Diakoniestation umfasst das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Baiersbronn.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat, als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nehmen die evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der Gesamtgemeinde Baiersbronn Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und von der christlichen Nächstenliebe geprägt und geleitet.

(2) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, im Wirkungsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, Familienpflege und Nachbarschaftshilfe im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten, zu koordinieren und weiter zu entwickeln. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben (z. B. Essen auf Rädern, Hospizdienste etc.) kann die Diakoniestation mit anderen Einrichtungen kooperieren.

Die Diakoniestation sucht und unterhält Kontakte zu den beteiligten Kirchengemeinden und den anderen Vertragspartnern. Sie soll den von ihr Versorgten Kontakte vermitteln zu Gruppen, Vereinen und Angebo-

ten, insbesondere der Kirchengemeinden und anderer Vertragspartner.

Vertragspartner und Diakoniestation informieren sich dazu regelmäßig über Angebote, Bedarf und Ansprechpartner.

(3) Die Diakoniestation fördert und initiiert in ihrem Wirkungsbereich ehrenamtliche Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige, z. B. durch Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge und Sterbebegleitung.

(4) Die Diakoniestation Baiersbronn kann sich auf Antrag des Diakonieausschusses und durch Beschluss des Gesamtkirchengemeinderats der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn an anderen diakonischen und gemeinnützigen Aufgaben oder Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung im Gemeindegebiet Baiersbronn beteiligen oder diese übernehmen. Der Beschluss ist allen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen. Die Vertragspartner können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung widersprechen. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner darlegt, dass er durch die Veränderung in seinen Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### Diakonieausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Gesamtkirchengemeinderates einen beschließenden Ausschuss, der mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- 3 Vertretern\* der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn; ein Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn ist der Kirchenpfleger
- 1 Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Klosterreichenbach
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Mitteltal
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Obertal
- 1 Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenberg
- 1 Vertreter der Gemeinde Baiersbronn

Jeder Vertreter hat einen persönlichen Verhinderungsstellvertreter (§ 56 Abs. 3, Satz 5 der Kirchengemeindeordnung [KGO]).

Die Pflegedienstleitung, die Einsatzleitung und die Geschäftsführung werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen daran beratend teil, sofern sie nicht ordentliches Mitglied des Ausschusses sind. Weitere beratende Personen können hinzugezogen werden.

(2) Die Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden und ihre persönlichen Verhinderungsstellvertreter werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Der Vertreter der Gemeinde Baiersbronn und sein persönlicher Verhinderungsstellvertreter wird vom Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Vertragspartners gewählt. Er muss nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen wählbar sein.

(3) Der Ausschuss wählt einen Vertreter der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn als Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(4) Zur Vorberatung von Entscheidungen kann der Diakonieausschuss auch Unterausschüsse bilden.

(5) Der Diakonieausschuss ist an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

(6) Beschlüsse der Vertragspartner, die Diakoniestation betreffend, sind allen anderen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen.

## § 5

### Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Diakoniestation. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt die Grundsätze und Ziele sowie die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.
- c) Er berät den Wirtschafts- und Stellenplan sowie den Jahresabschluss der Diakoniestation und legt ihn dem Gesamtkirchengemeinderat Baiersbronn zur Feststellung und Beschlussfassung vor.
- d) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Befugnisse hierzu kann er im Rahmen der Geschäftsordnung an einzelne Personen übertragen.
- e) Mit Ausnahme der Mitarbeitenden nach § 6 und § 7 ist er im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der weiteren Angestellten der Diakoniestation. Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der KGO für folgende Sachverhalte auf einen beschließenden Unterausschuss übertragen:

- Anstellung aller Mitarbeitenden mit einem Dienstauftrag unter 20 Wochenstunden
- Ein-/Höhergruppierungen, Kündigung und Zuruhesetzung für diese Mitarbeitergruppe

Dem Unterausschuss gehören an:

- der Vorsitzende des Diakonieausschusses
- ein weiteres, aus der Mitte des Diakonieausschusses gewähltes Mitglied, das nicht dem Gesamtkirchengemeinderat Baiersbronn angehört
- der Geschäftsführer der Diakoniestation
- der Kirchenpfleger der Trägerin, soweit nicht identisch mit dem Geschäftsführer
- die Pflegedienstleitung oder die Einsatzleitung, je für ihren Zuständigkeitsbereich

Bezüglich der in diesem Unterausschuss gefassten Beschlüsse besteht Berichtspflicht gegenüber dem Diakonieausschuss. Kommt es im Unterausschuss zu keiner einstimmigen Lösung, wird die Entscheidung auf einer einzuberufenden Sitzung des Diakonieausschusses getroffen.

- f) Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Diakoniestation aus. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden übt die Geschäftsführung aus.

Abmahnungen gegenüber dem Geschäftsführer, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung

\* Wird aus stilistischen Gründen für Personen die männliche Form verwendet, so ist die weibliche Form damit immer mit gemeint.

spricht der Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Diakonieausschusses aus.

- g) Der Diakonieausschuss berät und beschließt eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzverteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis sowie Stellvertretungen geregelt.
- h) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest. Hierbei ist er bezüglich der Leistungsentgelte für Leistungen, die für Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialversicherungsträger erbracht werden, an die offiziell vereinbarten Preise gebunden.

(2) Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Diakonieausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 6

### Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Die Geschäftsführung der Diakoniestation wird von der Kirchenpflege der Trägerin wahrgenommen. Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Diakonieausschusses bestellt.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Diakoniestation nach den Beschlüssen des Diakonieausschusses. Er ist für die ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich.

(3) Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 7

### Weitere leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Für die Leitung und Organisation der ambulanten Pflege, der Familienpflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftlichen Versorgung werden eine Pflegedienstleitung, eine Einsatzleitung sowie eine jeweilige Stellvertretung vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Diakonieausschusses bestellt.

Hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege können aufgrund organisatorischer oder wirtschaftlicher Kriterien der Pflegedienstleitung übertragen oder in Kooperation mit anderen Diensten erbracht werden.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Grundlagen zu Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Finanzierung

(1) Die Aufwendungen und Erträge der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation Bayersbronn veranschlagt. Er ist Bestandteil des Haushaltsplanes der Trägerin.

(2) Der Jahresabschluss ist nach Ende des Rechnungsjahres innerhalb von sechs Monaten aufzustellen. Er enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen zu wesentlichen Vorgängen.

Die Buchhaltung der Station ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (GoB) und den Bestimmungen der Haushaltsordnung der Landeskirche zu führen und muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zur Abgrenzung der einzelnen Arbeitsbereiche wird in der Buchhaltung eine Kostenstellenrechnung geführt (§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation Bayersbronn).

(3) Aufwendungen für die Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden finanziert durch:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Spenden und sonstige Einnahmen
- c) eventuell gewährte Zuschüsse des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(4) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung ab. Diese Vereinbarung ist Bestandteil und Anlage zu diesem Vertrag.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation wird allen Vertragspartnern zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(6) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien der Vertragspartner und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer

Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Vermögen verbleibt bei der Diakoniestation.

Unter den übrigen Vertragspartnern besteht der Vertrag fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern aus diesem Vertrag entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Diakoniestation verwaltet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn das Vermögen der Diakoniestation nach Liquidation. Das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Wirkungsbereich der Diakoniestation zu verwenden.

(5) Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung über die Bildung der Diakoniestation Baiersbronn vom 12. Dezember 1979, das Organisationsstatut über die Errichtung und den Betrieb der Diakoniestation Baiersbronn vom 12. Dezember 1979 sowie die Geschäftsordnung der Diakoniestation Baiersbronn vom 12. Dezember 1979; alle jeweils gültig ab 1. Januar 1980.

Baiersbronn, 19. Dezember 2005

## Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. April 2006 AZ 59.0-1/1 Nr. 72

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 26. Februar 2006 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin berufen:

Grieger, Tatjana, Freiberg  
Ampßler, Sabine, Ludwigsburg  
Frieß, Carola, Neustetten

Rupp

## Dienstnachrichten

- Pfarrer z. A. Falk Schöller, beauftragt mit der Versehung der Studienleiterstelle im Arbeitsbereich „Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik“ bei der Evang. Akademie Bad Boll, wurde mit Wirkung vom 1. April 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die genannte Sonderpfarrstelle ernannt.
- Pfarrer z. A. Jochen Kettling, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Winzerhausen, Dek. Marbach am Neckar, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Mechthilde Raff-Eming, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Schwaigern, Dek. Brackenheim, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Gabriele Waldbaur, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Erlöserkirche in Wurmlingen, Dek. Tuttlingen, ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 14. Mai 2006 den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen an:

- Bezirkskantor Klaus Rothaupt, Göppingen;
- Kantor Gerhard Paulus, Winnenden.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2006, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre mit einem 50-prozentigen Unterrichtsauftrag ernannt:

am Montfort-Gymnasium in Tettngang:

- Pfarrerin z. A. Heike Kirchberg, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg;

am Schönbuch-Gymnasium in Holzgerlingen:

- Pfarrerin z. A. Heiderose Seeger-Neumann, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Böblingen und Herrenberg.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 20. April 2006

- Kirchenverwaltungsoberratsrat Martin Schübler, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, zum Kirchenverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006

- Pfarrerin Karin Nelius-Böhringer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gemmrigheim, Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 5. Mai 2006

- Kirchenrechtsassessorin Elke Rieger beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenrechtsrätin;

mit Wirkung vom 1. August 2006

- Dekan Christoph Hirsch, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Neuenstadt, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der

Dienstauftrag „Altenheimseelsorge in den Kirchenbezirken Heilbronn und Neuenstadt“, zugeordnet ist;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2006

– Pfarrer Dietrich Bleher, auf der Pfarrstelle Oberaspach, Dek. Schwäbisch Hall.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 17. März 2006 Pfarrer i. R. Georg Schwarz, früher auf der Pfarrstelle Oberlenningen, Dek. Kirchheim;
- am 20. März 2006 Kirchenrat i. R. und Journalist Horst Keil, früher Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- am 21. März 2006 Dekan i. R. Gebhard Kirn, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Welzheim.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse****des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)